

## **Ordnung für die Maria Reiche Postdoctoral Fellowships zur Förderung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden**

Vom 24. März 2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausschluss von der Förderung
- § 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten
- § 8 Unterbrechung
- § 9 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 10 Verpflichtungen der Geförderten
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Ziel der Förderung**

Ziel des Programms ist die Förderung akademischer Karrierewege von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur, um die Repräsentanz von Frauen auf dieser Qualifikationsstufe an der Technischen Universität Dresden nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu erhöhen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Förderung und Förderdauer**

Gegenstand ist die Förderung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen durch ein Vollzeitstipendium zur Antragsvorbereitung eines Drittmittelprojekts, das zu einer Universitätslaufbahn bzw. zur Berufbarkeit auf eine Professur (z.B. Nachwuchsgruppenleitung, Habilitation) befähigt. Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal 24 Monate bewilligt. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, endet die Förderung zum Zeitpunkt an dem der Vertrag der Geförderten im Projekt beginnt. Eine Verlängerungsoption der Stipendien über 24 Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Förderung im Rahmen der Maria Reiche Postdoctoral Fellowships wird als Vollzeitstipendium mit einem monatlichen Stipendiansatz von 2.670,00 EUR ausgezahlt.

(2) Ggf. wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung bei der Graduiertenakademie vorgelegt werden.

(3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(4) Kosten für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes der Stipendiatin an der jeweiligen Professur/Forschungseinrichtung der Technischen Universität Dresden können einmalig mit bis zu 2.500,00 EUR bei der Graduiertenakademie beantragt werden. Die Kosten werden der jeweiligen Professur/ Forschungseinrichtung direkt erstattet.

(5) Maßnahmen zur Entwicklung und Schärfung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils können einmalig bis zu maximal 10.000 EUR im Rahmen eines Maria Reiche Starter Kits zusätzlich über die Graduiertenakademie beantragt werden. Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Entwicklung von Kooperationen und Durchführung von Konferenzreisen
2. Verbrauchsmaterialien und Publikationskosten
3. Einladung internationaler Gastreferentinnen und Gastreferenten
4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
5. Personalmittel für studentische Hilfskräfte (SHK)
6. Teilnahme an gezielten fachlichen und überfachlichen Weiterbildungen

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

#### **§ 4**

### **Antragsberechtigung und Antragstellung**

(1) Antragsberechtigt sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotion nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Die sechs Jahre sind dabei spätestens mit dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn als vollendet anzusehen. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) zwischen Promotionsabschluss und dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn werden diese entsprechend auf die sechs Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

(2) Die Antragsstellung hat durch die Antragstellerin gemäß Programmausschreibung bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden schriftlich, in elektronischer Form sowie fristgerecht unter der E-Mail-Adresse [graduiertenakademie@tu-dresden.de](mailto:graduiertenakademie@tu-dresden.de) mit dem Betreff „Maria Reiche Postdoctoral Fellowships“ zu erfolgen.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. signiertes Online-Antragsformular
2. signierte Anlage zum Antragsformular
3. Darstellung des geplanten Vorhabens mit dem Ziel der Einwerbung eines Drittmittelprojektes (max. 4 Seiten) inklusive
  - a) Themenschwerpunkt und Zielsetzung
  - b) Arbeitsprogramm zur Antragsvorbereitung auf ein Drittmittelprojekt im anvisiertem Förderzeitraum inklusive Ausführung, inwiefern der geplante Drittmittelantrag auf die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten aufbaut bzw. diese weiterentwickelt
  - c) Zeit- und Arbeitsplan
  - d) persönliche Einschätzung der Kompetenzen zur Bearbeitung des vorgeschlagenen Arbeitsprogrammes
  - e) Begründung, warum der Wissenschaftsstandort Dresden bzw. die TU Dresden für die Ausarbeitung und Vorbereitungsmaßnahmen eines Drittmittelantrags präferiert wird
4. ggf. bei Beantragung von Maßnahmen zur Entwicklung und Schärfung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils im Rahmen eines Maria Reiche Starter Kits: Finanzplan je Kalenderjahr
5. tabellarischer Lebenslauf der Antragstellerin inkl. Publikationsliste und bisheriger Lehrtätigkeiten
6. gutachterliche Stellungnahme der aufnehmenden Professur der Technischen Universität Dresden zum o.g. Arbeitsprogramm im anvisiertem Förderzeitraum sowie zum Forschungsthema
7. Referenzschreiben einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers
8. Kopie der Promotionsurkunde

9. Erklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Technischen Universität Dresden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Projektdurchführung zu schaffen (Bereitstellung der benötigten Infrastruktur bzw. Anbindung an die jeweilige Professur/ Forschungseinrichtung)
10. ggf. Erklärung der jeweiligen Fakultät, dass die Habilitation der Bewerberin an der Fakultät unterstützt wird
11. Angaben zur bisherigen/aktuellen Förderung/Finanzierung/Erwerbstätigkeit
12. ggf. Vermerk über Aufnahme oder Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum
13. ggf. Angaben zur familiären Situation (Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder, geeignete Nachweise über zu pflegende Angehörige)

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Geförderten trifft die eigens eingerichtete Auswahlkommission. Die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden führt qua Amt den Vorsitz der Auswahlkommission. Der Auswahlkommission gehören an:

1. die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden
2. die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung
3. die Prorektorin bzw. der Prorektor Universitätskultur
4. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden
5. drei Mitglieder des Vorstandes der Graduiertenakademie
6. zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Anträge können im Auftrag von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission durch die Prorektorin Forschung bzw. den zuständigen Prorektor Forschung Mitglieder des Forschungsbeirats hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahl der Geförderten erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Nach Beurteilung und Auswahl der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission werden geeignete Kandidatinnen zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch vor der Auswahlkommission eingeladen.

(3) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Qualifikation der Antragstellerin  
(akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen, Drittmittel)
2. Qualität und Umsetzbarkeit des Vorhabens innerhalb der Förderzeit
3. Berücksichtigung der Lebenssituation
4. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen.

(4) Auf Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission bewilligt die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden die Förderungen im Rahmen der Maria Reiche Postdoctoral Fellowships.

## **§ 6 Ausschluss von der Förderung**

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen zum gleichen Zweck gefördert werden.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotion länger als sechs Jahre zurückliegt. Die sechs Jahre sind dabei spätestens mit dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn als vollendet anzusehen. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) zwischen Promotionsabschluss und dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn werden diese entsprechend auf die sechs Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

## **§ 7**

### **Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten**

(1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden einzuholen.

(2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, zu informieren.

## **§ 8**

### **Unterbrechung**

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus einem anderen von der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Geförderten über die Graduiertenakademie bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem der Auswahlkommission beantragt werden.

(2) Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr beantragt werden. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

## **§ 9**

### **Kürzung/Widerruf der Förderung**

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck

der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und bzw. oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

## **§ 10**

### **Verpflichtungen der Geförderten**

(1) Ein maximal fünfseitiger Zwischenbericht zum Stand der Arbeit, den bereits abgeschlossenen Arbeitspaketen sowie ein präziser Zeitplan ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Förderjahres bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden einzureichen. Diesen Unterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Weiterförderung für das zweite Förderjahr.

(2) Die Geförderte ist verpflichtet, der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden die Einreichung des Drittmittelanspruchs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll ca. vier Seiten umfassen und Informationen über die im Rahmen der Förderung geleisteten Arbeiten und Informationen zum Stand der Einreichung des Drittmittelanspruchs, eine Kopie des Antrags auf Drittmittel sowie bei Bewilligung oder Absage eine Kopie des Bescheids beinhalten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung für das Maria-Reiche-Programm zur Förderung von akademischen Karrierewegen von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen vom 3. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 16) außer Kraft.

Dresden, den 24. März 2021

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger